

Deutsche Initiative Mountainbike e.V. • Heisenbergweg 42 • 85540 Haar

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft

Leiterin des Referat 513 – Nationale Waldpolitik,
Jagd, Kompetenzzentrum Wald und Holz

Per Mail an: 513@bmel.bund.de

Deutsche Initiative
Mountainbike e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Heisenbergweg 42
85540 Haar
T: +49 89 6931088-0

Erreichbarkeit:
Mo-Fr 10:00 – 12:00 Uhr

office@dimb.de
www.dimb.de

Datum 28.11.2024

Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes

Sehr [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

sehr gerne kommen wir Ihrer Bitte nach trotz der Einstellung des Gesetzesvorhabens zu den im Gesetzentwurf angedachten Regelungen Stellung zu nehmen und somit einen wichtigen Beitrag für den künftigen Diskurs zu leisten. Grundsätzlich bedauern wir, dass das Gesetzesvorhaben aufgrund der aktuellen bundespolitischen Lage nicht mehr zum Abschluss kommen wird.

Stellungnahme

Zu § 1 BWaldG-E

- Die Erholung wird als eigenständige Ökosystemleistung, die es gemeinsam mit dem Wald und seinen weiteren Leistungen zu erhalten und zu schützen gilt, aufgeführt. Wir begrüßen, dass die Gleichrangigkeit der Erholung mit den anderen Funktionen des Waldes bestehen bleibt und mit den o.g. Ausführungen deren Relevanz für das Allgemeinwohl bestätigt wird.

Zu § 14 BWaldG-E

- Das Betretungsrecht zum Zwecke der Erholung ist ein hohes und schützenswertes Gut. Aus diesem Grund begrüßen wir, dass dieses zur Absicherung im vorliegenden Referentenentwurf analog zu § 59 Absatz 1 BNatSchG als allgemeiner Grundsatz ausgewiesen wird.

Vereinsregister:
AG Freiburg, VR 2309

Mitglieder des Vorstands:
Lothar Maier
Roland Albrecht
Mathias Marschner
Michael Winkler
Stefan Stark

FA München f. Körperschaften
Steuernummer: 143/212/71023
USt.-ID: DE815254672

Sparkasse Freiburg
DE52680501010002264253
BIC: FRSPDE66XXX

- Die bisherige Formulierung zum Radfahren im Wald „auf Straßen und Wegen“ bleibt erhalten. Dies war uns ein wichtiges Anliegen, da diese Formulierung ausreichend und verständlich ist. Wir erkennen darin, dass der Bundesgesetzgeber keine Notwendigkeit für eine weitreichendere Regelung des Radfahrens im Wald sieht. Wünschenswert wäre weiterhin eine Vereinheitlichung der Bundesregelung über die Ländergrenzen hinweg, wie es die ursprüngliche Absicht der Arbeitsgruppe WaSEG in ihrem Dokument Impulse und Empfehlungen der Bundesplattform „Wald - Sport, Erholung, Gesundheit“ vom März 2019 war. Dies würde zu der in der Praxis dringend erforderlichen Vereinfachung für alle Beteiligten, insbesondere für die Erholungssuchenden führen.
- Das Betreten zum Zwecke der Erholung ist gestattet, soweit es natur- und sozialverträglich erfolgt. Unseres Erachtens besteht insbesondere in Bezug auf entgeltliche organisierte Veranstaltungen wie bspw. geführte Rad- oder Bergtouren, bei denen Teilnehmende ohnehin vom Betretungsrecht zum Zwecke der Erholung erfasst sind, Handlungsbedarf eine einfache und praxisnahe Lösung zu finden, da derartige Veranstaltungen i.d.R. vergleichbare Auswirkungen wie private Veranstaltungen gleicher Größenordnung haben.
- Die in der Gesetzesbegründung gewählte Formulierung bzgl. der Haftungsfreistellung für Gefahren aus der Natur, insbesondere auch für unterschiedliche Betretungsarten, inkl. dem Radfahren sowie bei Erholungseinrichtungen und Veranstaltungen im Wald, hätte für die notwendige Klarstellung und Rechtssicherheit gesorgt. Zusätzlich würden wir anregen auch explizit Mountainbikestrecken mit Einbauten in dieser Aufzählung zu nennen. Diese Formulierung gibt unseres Erachtens ohnehin die bereits jetzt schon gültige Rechtslage wieder. Leider führt unserer Erfahrung nach in der Praxis aber häufig die oftmals unterschiedliche Auffassung der Rechtslage dazu, dass der Genehmigungsprozess, beispielweise von Mountainbikestrecken, unnötig erschwert wird. Aus diesem Grund möchten wir anregen, diese im Gesetzgebungsverfahren gewonnene Erkenntnis der Notwendigkeit einer Klarstellung an die zuständigen Behörden der Länder weiterzugeben, damit diese Ihre Mitarbeitenden entsprechend informieren und schulen können. Auch sollte die Chance genutzt werden die Unterlagen der forstlichen Ausbildung dahingehend zu aktualisieren.

Zu § 14a BWaldG-E

- Im neuen § 14a, zur „Anlage und Markierung von Wegen und Routen im Wald“, können die gewählten Formulierungen zu Wegen und Pfaden, sowie Feinerschließungslinien und weglosen Flächen unserer Erfahrung nach in der Praxis Fragen nach der Unterscheidbarkeit aufwerfen und damit den Rechtsfrieden gefährden. Überdies besteht keine Notwendigkeit Pfade gesondert zu erwähnen, da diese bereits vom Wegebegriff

erfasst werden. Allenfalls würden wir eine Klarstellung dahingehend, dass der Begriff des Weges auch die Pfade beinhaltet, empfehlen, wie es in der Rechtskommentierung seit Jahren vertreten wird.

- Die für die erstmalige Ausweisung und Markierung von bereits bestehenden Wegen ausreichende Genehmigung der Behörde begrüßen wir, da dies ein praxisnahes sowie in vielen Bundesländern bereits bewährtes Vorgehen ist und grundsätzlich eine Vereinfachung des Prozesses darstellt.

Die DIMB engagiert sich seit über 30 Jahren erfolgreich für eine natur- und sozialverträgliche Ausübung des Mountainbikens. Durch unsere Arbeit konnten wir nicht nur wichtige praktische Erfahrungen bezüglich gesetzlicher Formulierungen zum Radfahren im Wald sammeln, sondern auch große Akzeptanz und Verbundenheit zu den Mountainbikenden in ganz Deutschland aufbauen. Hierdurch haben wir die Möglichkeit der direkten und wirkungsvollen Ansprache der Zielgruppe, um z.B. gesetzliche Regelungen nachvollziehbar zu vermitteln. Mit unseren zahlreichen Mitgliedsvereinen und Interessenvertretungen fungieren wir erfolgreich als kompetenter und lösungsorientierter Ansprechpartner zum Thema Mountainbiken vor Ort.

Wir bedanken uns abschließend noch einmal für den geführten Dialog und die gelungene Beteiligung, insbesondere der Interessengruppen und Verbände aus dem Bereich Natursport und Erholung im Verlauf des Gesetzesvorhabens. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch zukünftig gerne als Gesprächspartner zum Mountainbiken im Wald zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Deutsche Initiative Mountainbike e.V.